



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 5053/17-II/8/89

II-9349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4280/AB

1989 -12- 11

zu 4472 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 9. November 1989 unter der Nr. 4472/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht zu diesem Vorfall am 25. Oktober 1985?
2. Wurde gegen in diesem Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in dieser Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

BISKO und sein Komplize, ein iranischer Staatsbürger, wurden am 25. Oktober 1985 im Besitz von 190 Gramm Heroin angetroffen und aus diesem Grunde von Beamten des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien verhaftet. Dieser Amtshandlung sind Ermittlungen der unmittelbar dem Bundesministerium für Inneres angegliederten Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität vorangegangen.

./.

Zu Frage 2:

Nein. Bei den in der Anfrage zitierten Aussagen des BISKO über seine angebliche Anstiftung handelt es sich um eine reine Schutzbehauptung, die der Genannte bereits in dem mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. Jänner 1986 rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren vorgebracht hat.

Zu den Fragen 3 und 4:

Unter Hinweis auf die Ausführungen der Frage 2 entfällt eine Beantwortung.

Fund (Jen)